

Richtlinien Energieförderprogramm der Gemeinde Inden

Förderthema Solarenergie

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Ziele

1. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Förderung der Nutzung von Solarenergie als Energiequelle in Wohn- und Gewerbebauten in der Gemeinde Inden.
2. Die Erstwohnungsbesitzer, sowie die Besitzer mit Steuerdomizil Inden von Gewerberäumlichkeiten sollen durch diese Förderung bei der Nutzung von Solarenergie im Gebäudebereich unterstützt werden.

Art. 2. Anwendungsbereich

1. Die Richtlinien gelten für alle förderberechtigten Gebäude der Gemeinde Inden, die Anspruch auf die Fördermittel im Zuge des Förderthemas Solarenergie des Energieförderprogramms der Gemeinde Inden erheben.

II. Förderberechtigte

Art. 3. Förderberechtigte Gebäude

1. PV-Anlagen zur Energieversorgung von Erstwohnungen und Gewerberäumlichkeiten auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Inden sind förderberechtigt.
2. Von Besitzern von Erstwohnungen oder Besitzern von Gewerberäumlichkeiten, teilweise oder gemeinsam genutzte Räumlichkeiten sind förderberechtigt.
3. Öffentliche Bauten in der Gemeinde Inden sind förderberechtigt.

III. Art und Höhe der Förderungen

Art. 4. Art der Förderung

1. Gefördert werden Photovoltaikanlagen, welche das Förderprogramm des Bundes zu Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen bei der Abwicklungsstelle des Bundes (Pronovo AG), entsprechend der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV, SR 730.03), erfolgreich durchlaufen haben.
2. Förderberechtigt sind Photovoltaikanlagen, welche gemäss Abnahmeprotokoll ab dem 01.01.2026 erstellt worden sind.
3. Gefördert werden Speicheranlagen für förderberechtigte PV-Anlagen gemäss Art. 1 Abs. 2.

Art. 5. Höhe der Förderung

1. Für Photovoltaikanlagen auf förderberechtigte Gebäude wird ein Leistungsbeitrag pro kWp in der Höhe von 100% der Einmalvergütung des Bundes (Pronovo AG) ausgerichtet.
2. Für förderberechtigte Speicheranlagen wird einmalig ein Beitrag an die Anschaffungskosten von 30% ausgerichtet, maximal Fr.10'000 pro Speicher.

IV. Finanzierung

Art. 6. Finanzierung der Förderung

1. Die Gemeinde Inden sichert die Finanzierung der nötigen Mittel zur Durchführung der Fördermassnahmen durch eine entsprechende Budgetplanung.

V. Verfahren

Art. 7. Förderungsablauf

1. Zur Beantragung der Förderbeiträge für PV-Anlagen muss die definitive Verfügung über die Förderbeiträge des Förderprogramm des Bundes bei der Gemeinde eingereicht werden.
2. Zur Förderung der Speicheranlagen muss der Gemeinde die zugehörige Rechnung vorgelegt werden.
3. Die Fördergelder für PV-Anlagen und Speicheranlagen werden separat bewilligt.
4. Fördergesuche für PV-Anlagen werden nach Eingangsdatum der definitiven Verfügung des Förderprogramms des Bundes bei der Gemeinde Inden berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 8. Zeitlicher Rahmen

1. Das Förderprogramm Solarenergie beginnt am 01. Januar 2026. Die Weiterführung wird jährlich durch den Gemeinderat geprüft.

Art. 9. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten nach Genehmigung der Urversammlung der Gemeinde Inden rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 10. Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat begründet Einsprache erhoben werden.
2. Gegen einen Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 11. Genehmigung

1. Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat von Inden an seiner Sitzung vom 27. Mai 2026 genehmigt.

1. Die vorliegenden Richtlinien wurden durch die Urversammlung von Inden am 26.06.2026 genehmigt.

Gemeinde Inden, 30.07.2026



Olivier Bayard
Gemeindepräsident



Stefan Willa
Gemeindeschreiber